

Anlage I

Vertrag

E. 11/12/14
Bu

zwischen

dem Kreissportbund Cloppenburg e.V.,
vertreten durch den Vorstand

und

dem Landkreis Cloppenburg,
vertreten durch Herrn Landrat Johann Wimberg

zur Trägerschaft und zum Betrieb der Sportschule Lastrup

Präambel

Der Kreissportbund Cloppenburg e.V. und der Landkreis Cloppenburg sind sich darüber einig, dass die Sportschule in Lastrup in der Trägerschaft des Kreissportbundes Cloppenburg e.V. als attraktives sportliches Zentrum im Landkreis Cloppenburg Bestand haben soll. Der Landkreis Cloppenburg unterstützt den Betrieb der Sportschule im Rahmen der Sportförderung. Dieser Vertrag soll den selbständigen Betrieb der Sportschule mit der Unterstützung des Kreissportbundes und des Landkreises Cloppenburg ermöglichen.

§ 1 Trägerschaft

Der Kreissportbund Cloppenburg e.V. übernimmt die Trägerschaft der Kreissportschule Lastrup mit Wirkung vom 01.01.2015.
Die Finanzverantwortung sowie die Verantwortung für Organisation und Betrieb der Sportschule liegen in der Zuständigkeit des Kreissportbundes Cloppenburg e.V..

§ 2 Finanzierung

- (1) Der Landkreis Cloppenburg stellt dem Kreissportbund Cloppenburg e.V. das Gelände in Lastrup, Bokaerstraße 30, 49688 Lastrup sowie die aufstehenden Gebäude einschließlich der baulichen Unterhaltung für den Betrieb der Sportschule unentgeltlich zur Verfügung.

Es handelt sich dabei um folgende Grundstücke mit aufstehenden Gebäuden:

- Sport-, Freizeit- und Erholungsfläche zur Größe von 10.742 m² in der Gemeinde Lastrup, Gemarkung Lastrup, Flur 21, Flurstücksnummer 20, Bokaerstraße
- Fläche besonderer funktionaler Prägung – öffentliche Zwecke zur Größe von 5.218 m², Parkplatz zur Größe von 2.547 m², Grünfläche zur Größe von 6.072 m², Bolzplatz zur Größe von 361 m², insgesamt 14.198 m² in der Gemeinde Lastrup, Gemarkung Lastrup, Flur 21, Flurstücksnummer 21/28, Pegasusstraße 4

- (2) Die Gebäudeversicherung erfolgt durch den Landkreis Cloppenburg.

- (3) Die Kosten der Reinigung, Pflege und Unterhaltung der Außen- und Sportanlagen und die Verbrauchskosten (Strom, Gas, Wasser, Abwasser, Abfall etc.) sind vom Kreissportbund Cloppenburg e.V. zu tragen.
- (4) Der Landkreis Cloppenburg überträgt dem Kreissportbund Cloppenburg e.V. zum 01.01.2015 sämtliches im Bereich der Sportschule Lastrup befindliches bewegliches Vermögen sowie das bestehende Bankkonto und alle weiteren, zur Übernahme der Finanzverantwortung für die Sportschule Lastrup erforderlichen Unterlagen.
- (5) Im Falle der Auflösung der Sportschule Lastrup und/oder des Kreissportbundes Cloppenburg e.V. fällt das auf den Flurstücken nach Abs.1 befindliche bewegliche Vermögen zurück an den Landkreis Cloppenburg.
- (6) Die Sportschule soll im Rahmen ihrer Zuständigkeit kostendeckend arbeiten. Eine darüber hinausgehende Bezuschussung durch den Landkreis Cloppenburg ist nicht erforderlich.
- (7) Der Landkreis Cloppenburg gewährt dem Kreissportbund zum Betrieb der Kreissportschule einen Zuschuss bis zur Höhe von 50.000 € pro Jahr. Kostenverursachende Maßnahmen, die dazu führen, dass die Kostendeckung nach Abs.6 nicht erreicht wird, bedürfen vorab des schriftlichen Einvernehmens des Landkreises Cloppenburg.
Für Maßnahmen, die ohne das erforderliche Einvernehmen durchgeführt werden, ist ein Anspruch ausgeschlossen.
Die Zahlung erfolgt nach der Vorlage des jeweiligen Jahresabschlusses.
- (8) Die Mittel dürfen nur für den Betrieb der Sportschule verwendet werden.

§ 3 Personal

- (1) Der Kreissportbund Cloppenburg e.V. ist Arbeitgeber des Personals der Sportschule. Die Personalsachbearbeitung und Bezügeabrechnung erfolgt durch den Kreissportbund Cloppenburg e.V..
- (2) Sofern noch Personal des Landkreises Cloppenburg in der Sportschule beschäftigt ist, bleibt der Landkreis Cloppenburg der Arbeitgeber dieses Personals. Die Personalsachbearbeitung und Bezügeabrechnung erfolgt weiterhin durch den Landkreis Cloppenburg. Die Personalkosten werden vom Kreissportbund Cloppenburg e.V. erstattet.
- (3) Der Landkreis Cloppenburg stellt über den Umfang, mit dem am 01.01.2015 Personal des Landkreises Cloppenburg der Sportschule Lastrup zugewiesen ist, hinaus kein zusätzliches Personal mehr zur Verfügung. Damit ist auch die Auszahlung von Mehrstunden und die Erhöhung der arbeitsvertraglich festgelegten regelmäßigen wöchentlichen Arbeitszeit ausgeschlossen.
- (4) Die Geschäftsführung der Sportschule übt die Funktion des direkten Vorgesetzten einschließlich des arbeitsrechtlichen Direktionsrechts für alle Mitarbeiter/innen des Landkreises Cloppenburg in der Sportschule aus.

§ 4 Haftung

Der Kreissportbund Cloppenburg e.V. haftet für die von seinen Mitarbeiter/innen verursachten Sach- und Personenschäden.

§ 5 Änderungen und Ergänzungen

Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen zu ihrer Rechtswirksamkeit der Schriftform.

§ 6 Salvatorische Klausel

Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam oder undurchführbar sein bzw. nach Vertragsschluss unwirksam oder undurchführbar werden, so wird dadurch die Wirksamkeit des Vertrags im Übrigen nicht berührt. Anstelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung soll diejenige wirksame und durchführbare Regelung treten, deren Wirkungen der wirtschaftlichen Zielsetzung möglichst nahe kommt, die die Vertragsparteien mit der unwirksamen beziehungsweise undurchführbaren Bestimmung verfolgt haben. Die vorstehenden Bestimmungen gelten also entsprechend für den Fall, dass sich der Vertrag als lückenhaft erweist.

§ 7 bisherige Vereinbarungen

Mit Inkrafttreten dieses Vertrages sind sämtliche bisherige Vereinbarungen zwischen dem Landkreis Cloppenburg und dem Kreissportbund Cloppenburg e.V. hinsichtlich des Betriebes der Sportschule Lastrup hinfällig.

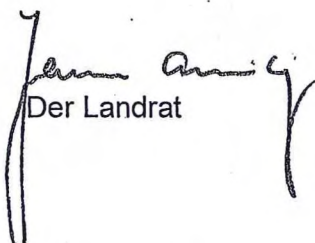
§ 8 Inkrafttreten

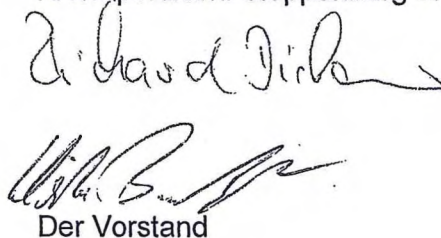
Dieser Vertrag tritt mit Wirkung vom 01.01.2015 in Kraft. Er ist schriftlich mit einer Frist von 6 Monaten zum Jahresende kündbar.

Cloppenburg, den 1.12.2014

Landkreis Cloppenburg

Kreissportbund Cloppenburg e.V.


Der Landrat


Der Vorstand

